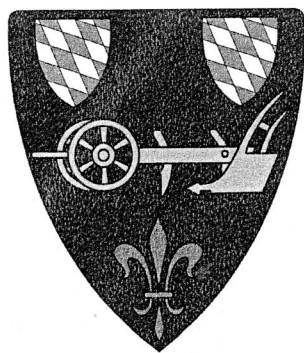


Urkunde

*über die Errichtung
der Bürgerstiftung Straubing*



Hiermit errichten wir

- Namen der Gründungsmitglieder der Bürgerstiftung Straubing siehe Seite 6 ff. -
folgende Stiftung

I.

Die Stiftung soll den Namen "Bürgerstiftung Straubing" führen, ihren Sitz in Straubing haben und die Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

- Bildung und Erziehung, insbesondere der beruflichen Weiterbildung,
- Wissenschaft und Forschung,
- Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe,
- Kunst und Kultur,
- Denkmal- und Heimatpflege,
- Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz,
- traditionellem Brauchtum,
- öffentlicher Gesundheitspflege,
- demokratischem Staatswesen,
- Jugend- und Breitensport,
- Tierschutz

Die Einzelheiten über die Verwirklichung des Stiftungszwecks werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 215.850,- EURO ausgestattet.

IV.

Die Stiftung soll von den Organen der Stadt Straubing nach kommunalrechtlichen Vorschriften verwaltet und vertreten werden. Der Oberbürgermeister der Stadt Straubing vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Einzelheiten werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die Stiftung gilt die anliegende Satzung; sie ist wesentlicher Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts.

Straubing, den 04.07.2011



VI.
Satzung
der Bürgerstiftung Straubing

Präambel

Die Bürgerstiftung Straubing soll dem Gemeinwohl dienen.
Bürger und Unternehmen wollen mit der Bürgerstiftung eine Plattform für die aktive Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben bieten.
Die Stiftung beabsichtigt nicht, gemeindliche Pflichtaufgaben zu übernehmen.

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Straubing“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Straubing.

§ 2

Zweck der Stiftung

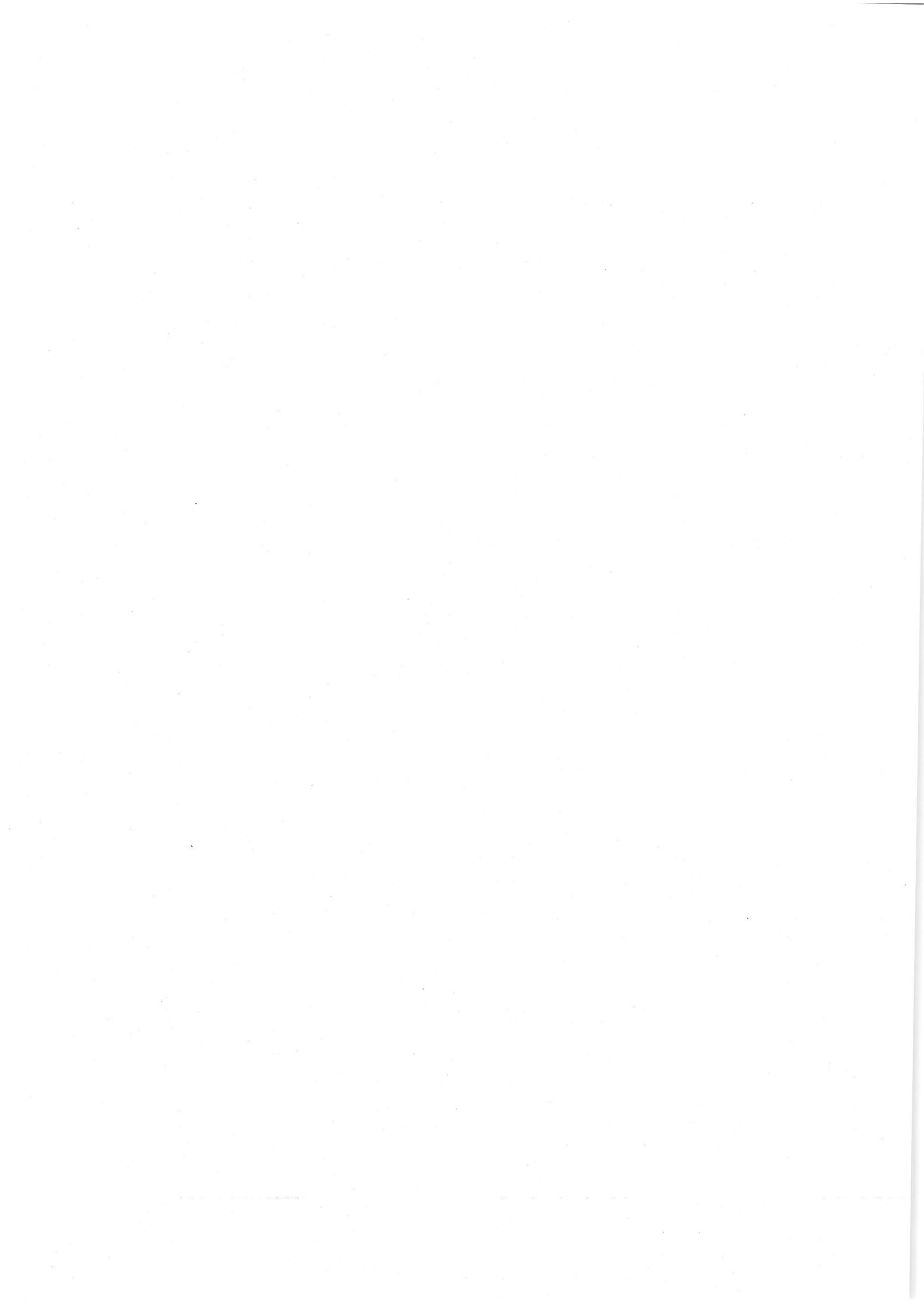
- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von

Bildung und Erziehung, insbesondere der beruflichen Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung,
Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe,
Kunst und Kultur,
Denkmal- und Heimatpflege,
Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz,
traditionellem Brauchtum,
öffentlicher Gesundheitspflege,
demokratischem Staatswesen,
Jugend- und Breitensport,
Tierschutz

in der Stadt Straubing. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Stadt Straubing gefördert werden, sofern ein Bezug zur Stadt Straubing gegeben ist. Weiterhin können bedürftige Personen selbstlos unterstützt werden (mildtätiger Zweck i.S.d. § 53 AO).

- (2) Der Stiftungszweck wird durch
 - a) den Anstoß, die Förderung und die Durchführung von Projekten im Bereich der Stiftungszwecke, insbesondere im Bereich der Bildung und Erziehung (z.B. außerschulische Angebote für Kinder und Jugendliche - Kinderferien, Kinderuniversität, Gläsernes Labor), sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in wohltätigen Bereichen wie der Altenhilfe und in kulturellen Bereichen wie dem Erhalt von Bau- und Grabdenkmälern,
 - b) die Unterstützung von nach der Abgabenordnung steuerbegünstigten Körperschaften, welche die in Abs. 1 genannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,





- c) die Förderung von Kooperationen auf den Gebieten der in Abs. 1 genannten Aufgaben zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen,
- d) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen insbesondere zur Förderung von Fort- und Ausbildung auf den Gebieten der Stiftungszwecke,
- e) die Auslobung von Preisen, mit denen unter anderem im Sinne des Stiftungszweckes beispielgebende Leistungen belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden,

verwirklicht.

- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (4) Die Förderung der in Abs. 1 genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und die Einwerbung von Stiftungsmitteln ein.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (4) Empfänger von Stiftungsmitteln können verpflichtet werden, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 215.850,- EURO in bar. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
Das Stiftungsvermögen ist sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Die gültigen Kapitalmarktstandards sind zu beachten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber die Stiftungsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.



- (3) Zustiftungen ab einem Betrag von 50.000,- EURO können durch den Zustifter einer der in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden; die Erträge daraus werden für den bestimmten Stiftungszweck verwendet. Zustiftungen nach Satz 1 können mit dem Namen des Zustifters verbunden werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, um die Leistungskraft der Stiftung zur Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erhalten. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane, Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Straubing nach kommunalrechtlichen Vorschriften verwaltet und vertreten. Der Oberbürgermeister der Stadt Straubing vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Artikel 38 und 39 der Bayerischen Gemeindeordnung gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt Straubing kann von der Bürgerstiftung Straubing einen Verwaltungskostenbeitrag fordern. Die Berechnung erfolgt nach dem vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband empfohlenen Berechnungsmodus.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die ersten fünf Jahre nach Anerkennung der Bürgerstiftung Straubing durch die Regierung von Niederbayern. Insoweit übernimmt die Stadt Straubing die Kosten für die Verwaltung mit Ausnahme der Geldanlagekosten. Verträge über die Verwaltungskosten mit einzelnen Zustiftern bleiben unberührt.
- (4) Der Stadtrat wählt einen Stiftungsbeirat. Diesem gehören für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates auf Wunsch Stifter und Zustifter oder von ihnen benannte Personen, der Oberbürgermeister oder ein von diesem bestellter Vertreter sowie bis zu zwei weitere Personen an. Der Beirat soll insbesondere vor der Entscheidung über die Verwendung der Erträge gehört werden. Er kann Vorschläge zu konkreten Zielen, Prioritäten sowie zum Konzept der Projektarbeit im Rahmen der Stiftungszwecke machen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten sind. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird.
- (3) Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Beschlüsse nach Abs. 1 werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 9) wirksam.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Straubing. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die nicht zu ihren Pflichtaufgaben gehören, zu verwenden. Sind Teile des Stiftungsvermögens oder der Zustiftungen mit der Auflage auf die Stiftung übergegangen, die Erträge daraus für ausdrücklich bestimmte Stiftungszwecke zu verwenden, so hat die Stadt Straubing den entsprechenden Teil des Restvermögens für die in der Auflage des Stifters genannten Zwecke zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

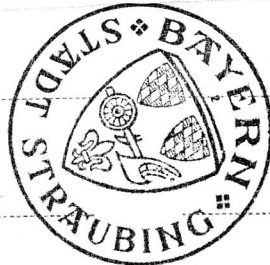
§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, den 04.07.2011





Anerkannt von der
Regierung von Niederbayern
mit Schreiben v. 01.08.2011 Nr.: 12-1222.6317-1



